

Antrag Fraktion UWP/WWP

„Berufung Gemeindewahlleiter Kommunalwahlen und Europawahlen 2024 – Änderungsantrag zum Hauptausschuss am 20.11.2023“

Stadtrat am 30.11.2023

Mit der Entscheidung des Hauptausschusses vom 20.11.2023 wurde dem Antrag der UWP/WWP Fraktion entsprochen.

„Dem Stadtrat ist zu seiner Sitzung am 30.11.2023 ein Vorschlag zur Berufung des Wahlleiters und des stellv. Wahlleiters vorzulegen, der den Anforderungen des KWG-LSA entspricht und ohne zusätzliche Arbeitsgruppe tätig wird, eine AG ist im Wahlgesetz nicht vorgesehen.“

Der Antrag galt nur für den Hauptausschuss und wurde dort bestätigt.

In der Einladung zum Stadtrat ist dieser Antrag noch enthalten, über den aber auch nicht mehr abgestimmt werden soll. Da er nur einem Teil des Stadtrates bekannt war, sollte die inhaltliche Darstellung allen Stadträten bekannt gegeben werden. Eine Stellungnahme der Verwaltung war auf Grund der kurzen Frist noch nicht möglich. Insoweit bitte ich den Antrag nur als Information zu behandeln. Eine Abstimmung wird nicht erfolgen.

Hinsichtlich des Vorschlages eines Wahlleiters und stellv. Wahlleiterin hält die Verwaltung an der Beschlussvorlage 558/2019-2024 fest.

Dem Auftrag des Hauptausschusses, zur Vorlage eine den Anforderungen des KWG LSA entsprechenden Vorschlages, wird mit der Vorlage entsprochen. Ein Alternativvorschlag ist nicht Teil des bestätigten Antrages, zumal weder erkennbar noch begründbar ist, worin die Rechtswidrigkeit des Vorschlages der Verwaltung liegen soll.

Entgegen der Begründung des Änderungsantrages, ist der benannte Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Wahlleitung vollständig qualifiziert. Wie bereits in der 1. Stellungnahme dargelegt, hat der Mitarbeiter in diesem Jahr den Beschäftigtenlehrgang II erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung zum gehobenen Dienst erlangt. Weder die Mitarbeiterin, die bisher als Wahlleiterin bestellt war, noch der ehemalige Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit hatten diese Befähigung.

Auf die weiteren Ausführungen in der 1. Stellungnahme wird verwiesen, insbesondere auf das Recht der Kommunalaufsicht, einen anderen Wahlleiter oder Stellvertreter anzuordnen, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, dass die gemeldete Person nicht in der Lage ist, das Amt ordnungsgemäß wahrzunehmen. Davon ist nicht auszugehen.

In der Begründung des Antrages wird abschließend ausgeführt, dass subjektive Faktoren bei der Bestellung des Wahlleiters keine Rolle spielen dürfen. Inwieweit hier subjektive Gründe im Vorschlag der Verwaltung liegen sollten, erschließt sich in keiner Weise.

Mit der Bestellung des vorgeschlagenen Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin sollte eine langfristige Lösung vorbereitet werden, durch Mitarbeiter, die für diese Aufgabe motiviert sind/waren.

Wie die Ablehnung durch den Hauptausschuss wirkt, kann sich jeder denken. Zudem bei der aktuellen Personallage, nicht nur in der Stadt Wolmirstedt. Die Motivation qualifizierter Mitarbeiter ist so kaum noch möglich.

Die Verwaltung hält an dem Vorschlag fest und macht noch einmal dringend darauf aufmerksam, dass eine Ablehnung des Vorschlags zu einer Verzögerung bei der Vorbereitung der Wahlen führen wird.

Den Vorgang habe ich vorab der Kommunalaufsicht vorgelegt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Kohlrausch', written in a cursive style.

Kohlrausch
Stellv. Bürgermeister